

Aktenzeichen: 4 AZR 80/78

LAG Frankfurt (Main) Urteil des BAG vom 12. Dezember 1979

Für das Nachschlagewerk: Ja
Für die Fachpresse: Ja
Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: TVG § 1 Tarifverträge: Bau; BRTV-Bau § 1; Sozialtarifverträge für das Baugewerbe § 1; Verfahrenstarifvertrag für den Urlaub, den Lohnausgleich und die Zusatzversorgung im Baugewerbe § 1

Leitsatz:

Isolierarbeiten an Behältern, Fernleitungen, stationären Maschinen, Industrieanlagen, Kesselanlagen und dergleichen werden auch als sog. technische Isolierung vom Geltungsbereich des BRTV-Bau und der Sozialtarifverträge des Baugewerbes und des dazu ergangenen Verfahrenstarifvertrages erfaßt.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 80/78

2 Sa 486/77 Frankfurt (Main)

Verkündet am

12. Dezember 1979

Im Namen des Volkes!

Urteil

gez. Regul,
Angestellte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 12. Dezember 1979 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Röhslers sowie die ehrenamtlichen Richter Schmidt und Dr. Apfel für Recht erkannt:

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main
vom 20. September 1977 - 3 Sa 486/77 - aufgehoben.

Auf die Berufung der Klägerin wird das Urteil des
Arbeitsgerichts Wiesbaden vom 10. März 1977
- 4 Ca 978/76 - abgeändert:

Die Beklagten werden verurteilt,

1. der Klägerin auf dem vorgeschriebenen Formular
Auskunft zu erteilen,

- a) wieviel Arbeitnehmer, die eine nach den
Vorschriften der Reichsversicherungsordnung
über die Rentenversicherung der Arbeiter
(RVO) versicherungspflichtige Tätigkeit
ausübten, in den Monaten

Januar bis zum 16. November 1975

in dem Betrieb der Beklagten beschäftigt
wurden,

- b) welche Bruttolohnsumme insgesamt den Ar-
beitnehmern jeweils in den genannten Monaten
gezahlt wurde, und wie hoch sich die Beiträge
zu den Sozialkassen des Baugewerbes bei 17,5 %
der Bruttolohnsumme belaufen,

2. für den Fall, daß die Beklagten dieser Verpflichtung
zur Auskunftserteilung innerhalb einer Frist von
1 Woche nach Urteilszustellung nicht nachkommen,
an die Klägerin eine Entschädigung in Höhe von
29.400,-- DM zu zahlen.

Die Kosten des Rechtsstreits tragen die Beklagten.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

Die Klägerin ist die gemeinsame Einzugsstelle für die Bei-
tragserhebung der Sozialkassen des Baugewerbes. Sie nimmt die
Beklagten zu 1) und 2) für die Zeit vom 1. Januar 1975 bis 16.
November 1975 auf Erteilung der nach dem für allgemeinverbind-
lich erklärten Verfahrenstarifvertrag der Bauwirtschaft vom
1. April 1971 vorgesehenen Auskünfte in Anspruch.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Die Arbeitnehmer der Beklagten zu 1), deren persönlich haftender Gesellschafter der Beklagte zu 2) ist, verrichteten im Anspruchszeitraum Isolierarbeiten überwiegend in Betrieben der chemischen Industrie an Behältern, Fernleitungen und sonstigen stationären Maschinen- und Industrieanlagen (Behälteranlagen, Textildämpferanlagen und anderen Textilmaschinen, Filteranlagen, Trocknungsanlagen, Kühlanlagen, Eisenbahnkesselanlagen, Dampfanlagen, Heizungstechnischen Anlagen, Rohrleitungen, Fernleitungen, Klima- und Lüftungsanlagen, Nachverbrennungsanlagen, Druckerhöhungsanlagen, Hochdruckanlagen, Abgasanlagen, LKW-Kühlwagen, Rührwerksbehälteranlagen, Lufterhitzeranlagen, Kesselanlagen und dergleichen). Die Isolierung erfolgt durch Blech- und Kunststoffummantelungen, an Heizungsanlagen durch Gipsisolierung.

Der Beklagte zu 2) war 1975 Mitglied der Baugewerbinnung; Mitte November 1975 wurde der Betrieb von der Firma K Isolierttechnik GmbH & Co. KG fortgeführt.

Die Klägerin hat die Auffassung vertreten, daß das Isoliergewerbe schon aus der Tradition heraus ein Teil der Bauwirtschaft sei und Isolierarbeiten grundsätzlich von Betrieben des Baugewerbes ausgeführt würden. Isolierarbeiten seien zudem ausdrücklich im Katalog des § 1 Abs. 2 BRTV-Bau aufgeführt. Der Betrieb der Beklagten sei daher 1975 vom fachlichen Geltungsbereich der Bautarifverträge erfaßt worden.

Die Klägerin hat beantragt, die Beklagte zu verurteilen,

1. der Klägerin auf dem vorgeschriebenen Formular Auskunft zu erteilen,
 - a) wieviel Arbeitnehmer, die eine nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung über die Rentenversicherung der Arbeiter (RVO) versicherungspflichtige Tätigkeit ausübten, in den Monaten

Januar bis zum 16. 11. 1975

in dem Betrieb der Beklagten beschäftigt wurden,

- b) welche Bruttolohnsumme insgesamt den Arbeitnehmern jeweils in den genannten Monaten gezahlt wurde und wie hoch sich die Beiträge zu den Sozialkassen des Baugewerbes bei 17,5 % der Bruttolohnsumme belaufen,



- 4 -

2. für den Fall, daß die Beklagten dieser Verpflichtung zur Auskunftserteilung innerhalb einer Frist von 1 Woche nach Urteilszustellung nicht nachkommen, an die Klägerin eine Entschädigung in Höhe von 29.400,-- DM zu zahlen.

Die Beklagten haben Klageabweisung beantragt und erwidert, daß Isolierbetriebe nur dann in den Geltungsbereich des BRTV für das Baugewerbe fielen, wenn "bauliche" Isolierungen durchgeführt würden. Da hierzu keine besonderen Kenntnisse erforderlich seien, würden diese Arbeiten immer mehr von Bauunternehmen, Putzern, Estrichlegern oder den Heizungsfirmen selbst durchgeführt. "Technische" Isolierungen seien dagegen keine baulichen Leistungen im Sinne des BRTV-Bau, sondern dienten der Vervollständigung technischer Anlagen, die von Unternehmen der Metallindustrie erstellt würden.

Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht haben die Klage abgewiesen. Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihr Klageziel weiter. Die Beklagten beantragen die Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

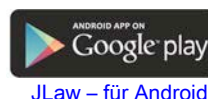
Die Revision ist begründet.

Die Vorinstanzen sind zu Unrecht davon ausgegangen, daß der Betrieb der Beklagten zu 1) nicht unter den fachlichen Geltungsbereich des Bundesrahmentarifvertrages für das Baugewerbe vom 1. April 1971 in der Fassung vom 8. April 1974 (BRTV-Bau) und des Tarifvertrages über das Verfahren für den Urlaub, den Lohnausgleich und die Zusatzversorgung im Baugewerbe vom 12. November 1960 i.d.F. vom 7. November 1974, 27. Juni 1975 und 30. Oktober 1975 (VerfTV) fällt. Der fachliche Geltungsbereich dieser allgemeinverbindlichen und damit ohne Rücksicht auf die Organisationszugehörigkeit der Parteien anwendbaren Bau- und Sozialtarifverträge erstreckt sich nämlich nach § 1 Abs. 2 BRTV-Bau und dem gleichlautenden § 1 VerfTV auf

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

"Betriebe, die nach ihrer durch die Art der betrieblichen Tätigkeit geprägten Zweckbestimmung und nach ihrer betrieblichen Einrichtung gewerblich Bauten aller Art erstellen oder gewerblich sonstige bauliche Leistungen erbringen. Als bauliche Leistungen sind alle Arbeiten anzusehen, die von Betrieben des Baugewerbes ausgeführt werden und die - mit oder ohne Lieferung von Stoffen oder Bauteilen - der Erstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen."

In dem diese Bestimmung ergänzenden Positivkatalog, in dem die Tarifvertragsparteien beispielhaft die Betriebe aufgeführt haben, die bei Ausführung entsprechender Arbeiten vom fachlichen Geltungsbereich der Bautarife erfaßt werden, sind ausdrücklich auch Betriebe genannt, die sich mit

"Isolier- (Dämmungs-) arbeiten (Wärme-, Kälte-, Schallschutz-, Schallschluck-, Schallverbesserungs-, Schallveredelungsarbeiten, auch in Fabriken, Kesselräumen sowie auf Land-, Luft- und Wasserfahrzeugen aller Art)"

befassen.

Vom BRTV-Bau werden demnach solche Betriebe des Baugewerbes erfaßt, die Bauten aller Art erstellen oder sonstige bauliche Leistungen erbringen und insbesondere Arbeiten ausführen, die im Positivkatalog genannt werden (BAG AP Nr. 2, 10, 21 zu § 1 TVG Tarifverträge: Bau; BAG 17, 53 [56] = AP Nr. 11 zu § 4 TVG Geltungsbereich). Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt. Bei dem Betrieb der Beklagten zu 1) handelt es sich um einen solchen des Baugewerbes, der zwar keine Bauten "erstellt", aber "sonstige bauliche Leistungen" erbringt.

In Übereinstimmung mit der Senatsrechtsprechung (BAG AP Nr. 21 zu § 1 TVG Tarifverträge: Bau; ferner das un veröffentlichte Urteil vom 21. März 1979 - 4 AZR 601/77 -) und dem berufskundlichen Schrifttum (vgl. Deeken, Berufsllexikon, S. 183; Streller, Wörterbuch der Berufe, S. 79; "Klassifizierung der Berufe" [Berufstätigkeit in der Bundes-

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

republik Deutschland, Ausgabe 1966, Nr. 2472, S. 46]) gehen die Vorinstanzen zutreffend davon aus, daß der Betrieb der Beklagten zu 1) dem Baugewerbe zuzurechnen ist. Das Isoliergewerbe wird, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob es sich um bauliche oder technische Isolierung handelt, seit jeher dem Baugewerbe zugeordnet. Das wird nicht nur bestätigt durch die Satzung des Zentralverbandes des Deutschen Baugewerbes e.V. (Blumensaat-Leber-Unkelbach-Weimer, Kommentar zum BRTV-Bau, Ausgabe 1978, S. 100 ff.) und durch die Verordnung über die Berufsausbildung in der Bauwirtschaft vom 8. Mai 1974 (BGBl. I, 1073, ergänzt und geändert durch die Verordnungen vom 21. Juni 1978 und 2. August 1978, BGBl. I, 757, 1206), die den Isolier-Monteur ausdrücklich nennt und als Ausbildungsberuf anerkennt, sondern auch durch die Tatsache, daß der Beklagte zu 2) im streitbefangenen Zeitraum Mitglied des entsprechenden Fachverbandes, nämlich der Baugewerbeinnung, gewesen ist. Von den Beklagten wird letztlich auch nicht in Abrede gestellt, daß es sich bei ihrem Betrieb um einen solchen des Baugewerbes handelt (vgl. BAG AP Nr. 15 und 28 zu § 1 TVG Tarifverträge: Bau; BAG AP Nr. 11 zu § 4 TVG Tarifkonkurrenz).

Entgegen der Auffassung der Vorinstanzen und der Beklagten werden im Betrieb der Beklagten zu 1) aber auch "sonstige bauliche Leistungen" erbracht, die i.S. der tariflichen Definition der "Erstellung, Instandsetzung und Instandhaltung" von Bauwerken dienen. Denn begrifflich sind damit alle Arbeiten gemeint, die irgendwie - wenn auch nur auf einem kleinen oder speziellen Gebiet - der Errichtung und Vollendung von Bauwerken dienen, also dazu beitragen, ein Gebäude dem bestimmungsgemäßen Zweck zuzuführen (BAG AP Nr. 21 zu § 1 TVG Tarifverträge: Bau; ebenso das un veröffentlichte Urteil vom 21. März 1979 - 4 AZR 601/77 -). Auch die von der Beklagten zu 1) durchgeführten Isolierungsarbeiten in Betrieben der chemischen Industrie an Behältern, Fernleitungen und sonstigen stationären Maschinen und Industrieanlagen, die den weitaus überwiegenden Teil der Gesamtisolierungen ausmachen, dienen diesem Zweck, indem sie zur Funktionsfähigkeit der Industrieanlagen beitragen.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

Demgegenüber beträgt der Anteil an Isolierungen von Fahrzeugen nach den Angaben des Beklagten zu 2), die sich auch die Klägerin zu eigen gemacht hat, höchstens 10 % (vgl. Sitzungsprotokoll vom 12. Dezember 1979), so daß diese Arbeiten außer Betracht bleiben können. Nach den im Tatbestand des angefochtenen Urteils vom Landesarbeitsgericht getroffenen Feststellungen werden die übrigen Isolierungsarbeiten überwiegend an stationären Einrichtungen vorgenommen, die unter baulich-technischen Gesichtspunkten mit der betreffenden "Industrieanlage" demgemäß eine Einheit bilden; die zu isolierenden stationären Einrichtungen sind also im Sinne der §§ 93, 94 Abs. 2 BGB "wesentliche Bestandteile" der Grundstücke, d.h. der als Industrieanlage bezeichneten Bauwerke. Denn unter "Bauwerk" im tariflichen Sinne ist nicht nur das eigentliche Gebäude zu verstehen, sondern jede irgendwie mit dem Erdboden verbundene oder infolge ihrer eigenen Schwere auf ihm ruhende, aus Baustoffen oder Bauteilen mit baulichem Gerät hergestellte Anlage (BAG AP Nr. 27 zu § 1 TVG Tarifverträge: Bau). Auch die mit Baumaterialien der verschiedensten Art (Eisen, Stahl, Ziegel usw.) unter Zuhilfenahme baulichen Geräts erstellten Industrieanlagen sind demnach Bauwerke im tariflichen Sinne.

Die Einordnung der Beklagten zu 1) in den fachlichen Geltungsbereich des BRTV-Bau scheitert auch nicht daran, daß es sich bei den durchgeführten Isolierungsarbeiten vorwiegend oder sogar ausschließlich um sog. technische Isolierung handelt. Der BRTV-Bau unterscheidet nämlich nicht zwischen baulicher und technischer Isolierung. Es kommt daher auf diese Unterscheidung nicht an, jedenfalls solange nicht, als nicht der BRTV-Bau selbst die technische Isolierung aus dem Geltungsbereich ausnimmt oder ein anderer Tarifvertrag das technische Isoliergewerbe für sich beansprucht. Ein solcher anderer Tarifvertrag, in dessen Geltungsbereich der Betrieb der Beklagten zu 1) fallen könnte, besteht jedoch nicht, so daß sich - Tarifbindung vorausgesetzt - das Problem der Tarif-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach § 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

- 8 -

konkurrenz überhaupt nicht stellt (vgl. dazu Urteil des Senats vom 29. November 1978 - 4 AZR 304/77 - [demnächst] AP Nr. 12 zu § 4 TVG Tarifkonkurrenz).

Nach alledem fällt somit die Beklagte zu 1) unter den fachlichen Geltungsbereich des BRTV-Bau bzw. des VerftTV, so daß die Beklagte zu 1) und der Beklagte zu 2), der für die Verbindlichkeiten der Beklagten zu 1) haftet (§ 161 Abs. 2 und § 128 HGB), unter Aufhebung bzw. Abänderung der vorinstanzlichen Urteile antragsgemäß zur Auskunftspflicht zu verurteilen waren.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

gez.: Dr. Neumann Dr. Feller Dr. Röhsler

Schmidt Dr. Apfel

